

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2300
ml

vom 3. August 1965

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 2. September 1964 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Ochsengärtenweg" (1. Teilstück) in Allschwil zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. Nov. 1964 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 18 vom 29. Oktober 1964 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 1964 sowie durch eingeschriebene Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 23. Oktober 1964 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 9. Juli 1965 ersucht der Gemeinderat von Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Prüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses folgendes ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht handelt es sich im vorliegenden Fall um die Planung eines Teiles einer neuen Verkehrsanlage. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Dem

endgültigen Bau- und Strassenlinienplan kommt aber die wichtige Aufgabe zu, das für den Ausbau erforderliche Areal sicherzustellen.

Der Strassenlinienabstand beträgt 6.00 m und der Baulinienabstand 15.00 m. Nach den Bestimmungen von § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes handelt es sich somit um das Profil einer Nebenstrasse 2. Klasse. Auch der Kehrsplatz entspricht den Bestimmungen von § 28 Abs. 1 des gleichen Reglementes. Die Linienführung gibt ebenfalls zu keinen Beanstandungen Anlass, denn sie ermöglicht soweit eine zweckmässige Erschliessung weiteren Baulandes. Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 2. Sept. 1964 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Ochsengärtenweg" (1. Teilstück) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/15/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längen-, Normal- und Querprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Binningen rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Allschwil (2),
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Colminger